

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 127/09 B

L 17 U 45/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (14) U 5/05 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde ausschließlich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 1. Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung des § 103 SGG ist nicht ausgeführt, weshalb die Hilfsbeweisanträge - ausgehend vom Rechtsstandpunkt des LSG - entscheidungserheblich gewesen sein könnten. Ferner hätte er darlegen müssen, aus welchen Gründen die nach seinen Anträgen zu ermittelnden Tatsachen beweisbedürftig geblieben sind, obwohl das LSG bereits umfangreich medizinisch ermittelt und seine Beweiswürdigung mit dem Ergebnis dargelegt hat, dass die depressive Symptomatik nicht auf die anerkannte Schwerhörigkeit und ihre Hörgeräusche zurückzuführen ist. Auch hätte er aufzeigen müssen, wieso eine bis ins Jahr 1998 andauernde gesundheitsgefährdende Lärmexposition zur Erhöhung der im Berufungsverfahren festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit hätte führen können.
- 4 2. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den Hauptgutachter Dr. V. nicht zur Ergänzung seines Gutachtens veranlasst, hat er nicht hinreichend aufgezeigt, dass keine Heilung des behaupteten Verstoßes eingetreten ist. Sein Vortrag, er habe auf das Fragerecht an den Sachverständigen nicht verzichtet, weil er neben dem Sachantrag auch Hilfsbeweisanträge gestellt habe, ist nicht ausreichend. Denn die in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegebenen Anträge decken nicht die erwünschten ergänzenden Fragen an den tätig gewordenen Sachverständigen ab, sondern beziehen sich auf die Einholung neuer Gutachten. Ein Zusammenhang mit dem geltend gemachten Verstoß gegen das Fragerecht ist daher nicht dargelegt.
- 5 3. Die geltend gemachte Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör ist nicht hinreichend bezeichnet, weil der Kläger nicht aufgezeigt hat, weshalb die Verwertung des Berichts der Westerwaldklinik überraschend gewesen sein soll. Er führt in der Beschwerdebegründung viel-



mehr aus, dass er zu dem Bericht Stellung genommen hat. Wieso - entgegen der ständigen Rechtsprechung (vgl. *BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 29. Mai 1991 - 1 BvR 1383/90 - BVerfGE 84, 188, 190*; *BSG, Beschluss vom 13. Oktober 1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1*) - das LSG den Kläger vor der abschließenden Urteilsberatung auf eine erst noch durchzuführende Beweismwürdigung hätte hinweisen müssen, ist nicht dargelegt. Ebenso wenig ist ausgeführt, weshalb der Bericht der Westerwaldklinik einem Beweisverwertungsverbot unterlegen haben soll. Der behauptete Verstoß gegen § 200 Abs 2 SGB VII ist schon deshalb nicht hinreichend bezeichnet, weil schon aus dem Vortrag des Klägers hervorgeht, dass es sich bei dem Bericht um kein vom Unfallversicherungsträger in Auftrag gegebenes Gutachten, sondern um einen Bericht über ein stationäres Heilverfahren in einer Klinik handelt, der vom Anwendungsbereich des § 200 Abs 2 SGB VII nicht erfasst ist (vgl. dazu *BSG, Urteil vom 5. Februar 2008 - B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 200 Nr 1 RdNr 26*). Die vom Kläger inhaltlich beanstandete Beweismwürdigung, also die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss kann nicht mit der Rüge der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör umgangen werden.

- 6 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)